Bericht des Vorsitzenden des Datenschutzrates

Übersicht über die Befassung des Datenschutzrates zur Thematik des Datenaustausches mit den USA
(bilaterales Ö-US Prüm-like Abkommen)

Die Befassung des Datenschutzrates mit dem Prüm-like Abkommen erfolgt aufgrund eines ausdrücklichen Ersuchens des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) in dieser Sitzung.

Der Datenschutzrat als Beratungsgremium der österreichischen Bundesregierung (§ 41 Abs. 2 DSG 2000) hat sich seit dem Jahr 2008 mehrmals mit grundlegenden Fragen des Datenaustausches mit den USA beschäftigt. Daher ist der Vorwurf der Nichtbehandlung dieser Thematik im Datenschutzrat (Innenausschuss am 24.11.2011) mit dem notwendigen Nachdruck zurückzuweisen. An den konkreten Verhandlungen mit den USA selbst war der Datenschutzrat in keiner Weise beteiligt. Aus gegebenem Anlass werden daher die Tätigkeiten des Datenschutzrates zu dieser Thematik seit 2008 gelistet:

184. Sitzung des Datenschutzrates

Am **19. November 2008 diskutierte der Datenschutzrat in seiner 184. Sitzung** als eigenen Tagesordnungspunkt den „Datenaustausch mit den USA“. Es wurde in der Sitzung der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken, das EU-US Visa Waiver Programm und das bilaterale Ö-US Prüm-like Abkommen behandelt. Als informierte Vertreter waren in der Sitzung Vertreter des BMI und des BMeiA anwesend.

- Der Datenschutzrat hat in der Sitzung einstimmig unten angeführte Stellungnahme beschlossen, die am 28. November 2008 dem BMI und dem BMeiA zugestellt, sowie in weiterer Folge auf der externen DSR Website veröffentlicht wurde:

„[…] Das infolge der Bedrohung durch Terrorismus bzw. organisierte Kriminalität wahrgenommene Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wird in den letzten Jahren vermehrt dazu herangezogen, einen gesteigerten Informations- und Datenaustausch durch Sicherheitsbehörden zu forcieren. Der Datenschutzrat bemerkt, dass diese Entwicklung in einem zunehmenden Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz steht. Verstärkt wird diese Tendenz durch das immer größer werdende Interesse der USA an einem Datenaustausch mit der Europäischen Union bzw. ihren Mitgliedstaaten, welches sich u.a. in den nachstehenden Entwicklungen manifestiert. […]"

- Zum **Visa Waiver Programm** (VWP) führte der Datenschutzrat bei dieser Sitzung Folgendes aus:

„[…] Der Datenschutzrat bemerkt, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht ein verstärkter Datenaustausch mit den USA ***bedenklich ist****, da eine* ***Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland grundsätzlich nur zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet*** *(vgl. auch Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Datenschutzkonvention);* ***insbesondere im Hinblick auf die Rechte des Betroffenen scheint dieser Standard in den USA aus derzeitiger Sicht nicht gewährleistet zu sein****. Weiters ist keine Garantie dafür vorgesehen, dass die Daten nicht in den USA in Strafverfahren weiterverwendet werden, die europäischen Standards nicht genügen (dh etwa Art. 6 EMRK, Folterverbot im Vorfeld, keine Todesstrafe).* ***Auch darf auf internationaler Ebene keine Verpflichtung zum Datenaustausch eingegangen werden, solange innerstaatlich keine (gesetzesrangige) Rechtsgrundlage dafür vorliegt.*** *[…]"*

- Zum **Ö/US - bilaterales „Prüm-Abkommen"** sowie **„HSPD 6-Abkommen"** führte der Datenschutzrat u.a. Folgendes aus:

„[…] Hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Standards bemerkt der Datenschutzrat, dass in erster Linie darauf hinzuweisen ist, dass die „Parteien" des Prümer Beschlusses sich in ***Art. 34 zur Datenschutz-Konvention des Europarates und deren Zusatzprotokoll bekennen****. Daraus ergibt sich insbesondere eine*

Verpflichtung zur innerstaatlichen Gewährleistung subjektiver Rechte auf Geheimhaltung, Löschung, Richtigstellung und Auskunft sowie die Überwachung durch eine unabhängige Datenschutz-Kontrollstelle. In den USA ist all dies nicht gewährleistet. ***Wesentlich erscheint daher eine vollständige Wiedergabe der Datenschutzbestimmungen des Prümer Beschlusses in einem bilateralen Abkommen mit den USA.***

Nicht stichhaltig ist das Argument, die gemeinsame Kontrollinstanz von EUROJUST habe im Vorfeld des Abschlusses des Kooperationsabkommens EUROJUST-USA das dortige Datenschutzniveau für ausreichend befunden. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sichern nämlich im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf die subjektive Durchsetzbarkeit von Geheimhaltungs-, Auskunfts-, Richtigstellungs.- und Löschungsrecht ab (s. insb. dessen Art. 16).

Anzumerken ist schließlich, dass die Prüm-Vertragsparteien allesamt die EMRK mit ihren Zusatzprotokollen ratifiziert haben. Dadurch ist insbesondere ein Ausschluss der Todesstrafe sowie ein den „fair-trial"-Prinzipien des Art. 6 EMRK genügendes Verfahren gewährleistet. Der durch das Abkommen ermöglichte unmittelbare Datenverkehr mit den USA zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität (Art. 10 des Entwurfes) schließt hingegen nicht aus, dass die Daten letztlich in Verfahren, die nicht den fair-trial-Grundsätzen genügen oder in denen die Todesstrafe verhängt wird, verwendet werden. Auch eine Verwendung im Zusammenhang mit Ermittlungsmethoden, die nach Art. 3 EMRK als Folter zu qualifizieren wären, kann nicht ausgeschlossen werden. […]"

In der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers vom 7. September 2010 (XXIV.GP.-NR 5989/AB) auf die parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Mag. Albert Steinhauser wird auch ausdrücklich auf diesen Beschluss des Datenschutzrates verwiesen. Dieses Dokument ist auf der Website des Parlaments allgemein zugänglich.

186. Sitzung des Datenschutzrates

In der **186. Sitzung des Datenschutzrates am 6. März 2009** wurde eine Einladung des BMeiA zu einem Treffen mit US Datenschutz-ExpertInnen im Vorfeld möglicher

Verhandlungen eines Ö-US Prüm-like Abkommens an alle Mitglieder des Datenschutzrates ausgesprochen. Zur Vorbereitung des US-Datenschutz-ExpertInnen-Treffens im Rahmen des Ö-USA Prüm-like Vorhabens am 23. und 24. März 2009 wurde der **Entwurfstext für Ö-USA Prüm-like Abkommen und der revidierte Entwurf der USA und des HSPD-6 Abkommens an die Mitglieder des Datenschutzrates übermittelt**, wobei um vertrauliche Behandlung ersucht wurde.

Es ging bei diesem Treffen nicht um eine Verhandlung der genannten Abkommen, sondern um eine Möglichkeit, US-DatenschutzexpertInnen im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Abkommen, d.h. der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, über den Umgang mit dem Datenschutz, und zwar in rechtlicher und praktischer Hinsicht, zu befragen. An dem Treffen nahmen seitens des Datenschutzrates Dr. Harald Wögerbauer (ÖVP), damaliger Vorsitzender des Datenschutzrates, Dr. Roland Berger (ÖVP), Dr. Theodor Thanner (ÖVP), KommR Hans-Jürgen Pollirer (ÖVP), Dr. Norbert Habel (Ländervertreter), Dr. Wolfgang Janele (BZÖ), Dr. Peter Pointner (SPÖ) und Dr. Hans Zeger (Grüne) teil.

187. Sitzung des Datenschutzrates

In der **187. Sitzung des Datenschutzrates am 16. April 2009** wurde über das Treffen und die Diskussion mit den US-DatenschutzexpertInnen berichtet.

194. Sitzung des Datenschutzrates

In der **194. Sitzung des Datenschutzrates am 22. Februar 2010,** wurde der **Fragebogen der EU-Kommission zu einem geplanten Abkommen mit der US-Regierung** über den Austausch von personenbezogenen Daten zu Strafverfolgungszwecken behandelt. Der Datenschutzrat äußerte sich damals sehr klar im Rahmen eines internationalen Konsultationsverfahrens.

Der informierte Vertreter des BMI berichtete u.a. in der Sitzung, dass das BMeiA in Absprache mit BKA-VD und BMI begonnen habe, einen Ministerratsvortrag vorzubereiten, um die Verhandlungen eines bilateralen Prüm-like Abkommens mit den USA vorzubereiten. Es gehe daher um die Aufnahme von Verhandlungen mit den USA und um die Einholung eines Verhandlungsmandates. Der Vertreter des BMI

wies darauf hin, dass es eine Stellungnahme des DSR zum Prüm-like Abkommen vom 28. November 2008 gibt, wobei die Datenschutzbestimmungen mit den USA nach dem Muster des Prümer Vertrages ausverhandelt werden sollen. Dies sei das Ziel des BMI.

Zum Fragebogen der EU-Kommission zu einem geplanten Abkommen mit der US-Regierung über den Austausch von personenbezogenen Daten zu Strafverfolgungszwecken im Rahmen des Öffentliches Konsultationsverfahrens **beschloss der Datenschutzrat in seiner 194. Sitzung** am 22. Februar 2010, **einstimmig** unter anderem Folgendes:

„[…] Der Datenschutzrat stellt fest, dass der Anwendungsbereich des Abkommens Datenschutzregeln zu beinhalten hat, die einem der Europaratskonvention Nr. 108 samt Zusatzprotokoll und ein der Datenschutz-RL 95/46/EG entsprechend angemessenes Datenschutzniveau vorgeben. Dieses Datenschutzabkommen müsste eine genaue Zweckbestimmung vorgeben und eine damit einhergehende Löschungsverpflichtung jener Daten vorsehen, welche für diesen festgelegten, eindeutigen Zweck nicht mehr benötigt werden. Es müsste eine Verpflichtung zur Gewährleistung subjektiver Rechte auf Geheimhaltung, Löschung, Richtigstellung und Auskunft sowie die Überwachung durch eine unabhängige Datenschutz-Kontrollstelle vorgesehen werden. Weiters müsste im Abkommen klargestellt werden, welche US-Datenschutzbehörde diese Kontrollaufgaben konkret übernimmt. In diesem Zusammenhang sollten auch etwaige Sanktions- und Schadenersatzbestimmungen angedacht werden.
Das Abkommen soll auch für den Datenaustausch auf Grundlage bilateraler Abkommen der EU-Mitgliedstaaten mit den USA gelten, jedenfalls als Mindeststandard. […]“

Abschließend wird unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes festgehalten, dass dem Datenschutzrat keine Kompetenz zukommt, zu einem sich in parlamentarischer Behandlung (Ratifikationsprozess) befindlichen völkerrechtlichen Abkommen Stellung zu nehmen, geschweige denn in diesem Zusammenhang eine nachträgliche Kontrolle über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss derartiger Abkommen auszuüben. Die grundrechtliche

Kontrollfunktion kommt in diesem Zusammenhang in Österreich dem Verfassungsgerichtshof zu bzw. dem EGMR sowie im Falle der Anwendbarkeit der EU-Grundrechte-Charta auch dem EuGH.